

Synopse bisherige Satzung des Hetlinger Kinder- und Jugendbeirates und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)

§	bisheriger Inhalt	Inhalt lt. neuem Entwurf	Bemerkungen
	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 59 ff.), zuletzt geändert am 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2014 folgende Satzung erlassen:	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung , wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.06.2017 folgende Satzung erlassen:	Anpassung an neue kommunalrechtliche Vorgaben
Vorwort	- die Belange der Hetlinger Kinder und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Hetlingen, dem Gemeinderat sowie den Ausschüssen zu vertreten	- die Belange der Hetlinger Kinder und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Hetlingen, der Gemeindevertretung sowie den Ausschüssen zu vertreten	Einheitliche Bezeichnung
Artikel 1 - Rechtsstellung	Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse finden die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Rat in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse finden die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	Einheitliche Bezeichnung
Artikel 3 - Zusammensetzung	Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen einen Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde Hetlingen haben.	Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen einen Wohnsitz in dem Gebiet der Gemeinde Hetlingen haben.	Berichtigung der Grammatik

Artikel 3 - Zusammensetzung	Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats, bürgerliches Mitglied der Ausschüsse der Gemeinde Hetlingen oder Mitglied eines anderen Kinder- und Jugendbeirates sein.	Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeindevertretung , bürgerliches Mitglied der Ausschüsse der Gemeinde Hetlingen oder Mitglied eines anderen Kinder- und Jugendbeirates sein.	Einheitliche Bezeichnung
Artikel 3 - Zusammensetzung	Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 8 bis 21 Jahren, sofern ein Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde Hetlingen liegt und/oder der Grundschulstandort in Hetlingen besucht wird.	Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 8 bis 21 Jahren, sofern ein Wohnsitz in dem Gebiet der Gemeinde Hetlingen liegt und/oder der Grundschulstandort in Hetlingen besucht wird.	Berichtigung der Grammatik
Artikel 3 - Zusammensetzung	Die Legislaturperiode beträgt 1 Jahr.	Die Legislaturperiode beträgt 2 Jahre .	Anpassung an Satzungen anderer Kinder- und Jugendbeiräte
Artikel 4 - Vorstand	Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte: <ul style="list-style-type: none"> - eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden - eine/n Stellvertreter/in - eine/n Kassenwart/in - eine/n Schriftführer/in 	Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte: <ul style="list-style-type: none"> - eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden - eine/n Stellvertreter/in - eine/n Kassenwart/in - eine/n Beisitzer/in 	Wunsch des Beirates
Artikel 5 - Sitzungen	Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch dreimal im Jahr.	Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch viermal im Jahr.	Wunsch des Beirates

Artikel 5 - Sitzungen	Der Termin für die Sitzungen wird in der vorherigen Sitzung beschlossen.	Dieser Satz wird gestrichen.	Wunsch des Beirates
Artikel 5 - Sitzungen	Dies erfolgt über das Bürgerinformationssystem der Stadt Uetersen und des Amtes Haseldorf.	Dies erfolgt über das Bürgerinformationssystem des Amtes Geest und Marsch Südholstein .	Anpassung an Änderung der Verwaltung für die Gemeinde Hetlingen
Artikel 5 - Sitzungen	Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung sowie der Schriftführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates vor der nächsten Sitzung zuzuleiten.	Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung sowie von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates vor der nächsten Sitzung zuzuleiten.	Änderung aufgrund Ähnlichkeit und Verwechslungsgefahr mit dem alten § 4 d)
Artikel 7 - Auflösung, Pflichten	Der Kinder- und Jugendbeirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Gemeinderat Satzungsänderungen sowie seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.	Der Kinder- und Jugendbeirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Gemeindevertretung Satzungsänderungen sowie seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.	Einheitliche Bezeichnung
Artikel 8 - Verarbeitung personenbezogener Daten	Das Amt Haseldorf ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gem. § 11 LDSG zu erheben.	Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gem. § 13 LDSG zu erheben.	Anpassung an Änderung der Verwaltung für die Gemeinde Hetlingen